



Bescheid

I. Spruch

I. Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften **stellt** über Antrag der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte (im Folgenden: Bildrecht) vom 11.2.2016 gemäß § 10 VerwGesG 2016 **fest**:

Die der Bildrecht erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen in der Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-20, des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 27.11.2008, UrhRS 6/08-5, des Bescheids der KommAustria vom 28.5.2010, KOA 9.117/10-018, sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 29.6.2016, AVW 9.117/16-015, umfasst

- die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
- die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung).

II. Der Bildrecht werden die beantragten Wahrnehmungsgenehmigungen gemäß §§ 3 ff VerwGesG 2016 **erteilt** für die Wahrnehmung in den Fällen

- der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;

- der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Kirchengebrauch sowie den Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g Abs 3, § 45 Abs 3 alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1, und § 59c Abs 2 UrhG.

III.

1. Die beantragte Wahrnehmungsgenehmigung für das wissenschaftliche Zitat nach § 42f Abs 1 Z 1 UrhG wird gemäß § 3 ff VerwGesG 2016 **abgewiesen**.
2. Die bestehende Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1.k für das wissenschaftliche Zitat iSd § 54 Abs 1 Z 3a UrhG wird gemäß § 72 Abs 2 VerwGesG 2016 **widerrufen**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Antrag

Mit Schreiben vom 11.2.2016 beantragte die Bildrecht die Änderung und Erweiterung der aktuell bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen (nach dem damals geltenden VerwGesG 2006: Betriebsgenehmigungen) und führte aus, dass die notwendigen Änderungen und Erweiterungen aus der Novellierung des UrhG resultierten.

Im Einzelnen beantragte sie folgende Erweiterungen bzw Änderungen:

1. Änderung der Bezeichnung des Vergütungsanspruchs nach § 42b Abs 1 UrhG

Die Bezeichnung „Leerkassettenvergütung“ sei durch die Urh-Nov 2015 in „Speichermedienvergütung“ geändert worden. Dementsprechend solle die bestehende Betriebsgenehmigung in diesem Punkt terminologisch angeglichen werden und die Bildrecht stelle diesbezüglich einen entsprechenden Feststellungsantrag auf Änderung dieser Bezeichnung.

2. Freie Werknutzung: Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gemäß § 42g UrhG

Der gesetzliche Vergütungsanspruch nach § 42g Abs 3 UrhG, welcher in Bezug auf diese neue freie Werknutzung in Form der Vervielfältigung und öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre nach § 42g Abs 1 UrhG erstmalig mit der Urh-Nov 2015 eingeführt worden sei, sei so ausgestaltet, dass dieser nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden könne.

Demgemäß werde der Antrag gestellt, diesen Vergütungsanspruch nach § 42g Abs 3 UrhG für die betreffenden freien Werknutzungen nach § 42g Abs 1 UrhG in die Betriebsgenehmigung der Bildrecht aufzunehmen. Hierbei sei darauf Bedacht zu nehmen, dass das Gesetz explizit auf den „Unterricht“ als auch gesondert auf die „Lehre“ abstelle. Zudem seien auch die sog „anderen Bildungseinrichtungen“ in der Betriebsgenehmigung abzubilden.

3. Freie Werknutzung: Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG

Der Vergütungsanspruch nach § 42d Abs 4 UrhG sei in Bezug auf die öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a UrhG) für Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d Abs 1 bis 3 durch die Urh-Nov 2015 erweitert worden. Dementsprechend werde für das von der Bildrecht wahrzunehmende Werkrepertoire der Antrag gestellt, diesen Vergütungsanspruch für die betreffenden freien Werknutzungen nach § 42d Abs 1 bis 3 UrhG in die Betriebsgenehmigung der Bildrecht aufzunehmen.

4. Freie Werknutzung: In Prüfungsaufgaben nach § 59c Abs 2 UrhG

Der durch die Urh-Nov 2015 eingeführte neue § 59c Abs 2 erweitere den § 59c (nunmehr Abs 1) in Bezug auf die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung von Prüfungsaufgaben, welche die Auseinandersetzung des zu Prüfenden mit dem jeweiligen Werk in Schulen, Universitäten oder anderen Bildungseinrichtungen zum Gegenstand hätten. Diese normierte freie Werknutzung für Schulen, Universitäten oder andere Bildungseinrichtungen in Bezug auf Prüfungsaufgaben, für welche der entsprechende Erwerb der Nutzungsrechte bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft zu erfolgen habe, solle in der Betriebsgenehmigung der Bildrecht abgebildet werden, weshalb der entsprechende Erweiterungsantrag gestellt werde.

5. Verwaiste Werke gemäß § 56e UrhG

Auf Grund der neuen Normierung in § 56e UrhG sei eine Klarstellung insoweit wünschenswert, dass auch der Vergütungsanspruch in Gestalt des § 56e Abs 6 UrhG von der Bildrecht wahrgenommen werden könne und somit in der Betriebsgenehmigung abzubilden sei.

6. Freie Werknutzung: Auf Bestellung für Dritte gemäß § 42a Abs 2 UrhG

Die Bestimmung des § 42a Abs 2 UrhG erweitere den Anwendungsbereich der Speichermedien- und Reprographie-(Geräte-)Vergütung. Die legitimierten Vervielfältigungen („auf beliebigen Trägern“),

welche der jeweiligen Bestellung zugrunde lägen, basierten auf den freien Werknutzungen des § 42 Abs 2 („für Zwecke der Forschung“) und/oder Abs 6 („zum eigenen Schulgebrauch“), welche über die Speichermedien- und Reprographievergütung erfasst würden. Dementsprechend sei diese Erweiterung sowohl im Rahmen der Speichermedienvergütung als auch im Rahmen der Reprographievergütung zu berücksichtigen.

7. Neue Normierung des Zitatsrechts

Auf Grund der Tatsache, dass das bisherige Zitatrecht des § 54 Abs 1 Z 3a UrhG aF nunmehr in § 42f Abs 1 Z 1 UrhG nomiert sei, solle die Benennung in der bestehenden Betriebsgenehmigung angepasst werden.

1.2. Anhörungsverfahren

Mit Schreiben vom 15.2.2016 übermittelte die Aufsichtsbehörde den Antrag nach § 3 Abs 4 VerwGesG 2006 an die gesamtvertraglichen Rechtsträger im Sinne der §§ 21, 26 VerwGesG 2006 sowie die übrigen Verwertungsgesellschaften zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen.

Innerhalb offener Frist gab von den gesamtvertragsfähigen Rechtsträgern die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) eine Stellungnahme ab. Von den Verwertungsgesellschaften äußerte sich die Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR).

Mit Schreiben vom 9.3.2016 wies die WKO darauf hin, dass die Bildrecht in ihrem Antrag in Bezug auf § 42a Abs 2 UrhG idF der UrhGNov 2015 anführe, dass auf Grund dieser neuen Bestimmung eine Adaptierung/Erweiterung der Betriebsgenehmigung erforderlich sei. Dieses Erfordernis könne die WKO nicht erkennen.

Sie sei zwar der Meinung, dass die Bestimmung des § 42a Abs 2 UrhG mangels eines eigenen Vergütungsanspruches nicht mit dem Drei-Stufen-Test der Info-Richtlinie kompatibel sei, merke aber an, dass ein solch eigener Vergütungsanspruch de lege lata nicht bestehe. Der Eingriff in das Ausschließungsrecht solle vielmehr über die allgemeine Speichermedienvergütung gemäß § 42b UrhG kompensiert werden.

Da die Wahrnehmung der Einhebung der Speichermedienvergütung bereits in der Betriebsgenehmigung gewährt worden sei bzw durch den gegenständlichen Antrag sprachlich an die Speichermedienvergütung angepasst werden solle, bestehe bereits eine entsprechende Wahrnehmungsbefugnis auch im Zusammenhang mit § 42a Abs 2 UrhG. Der Hinweis auf § 42a Abs 2 UrhG unter dem beantragten Erweiterungspunkt II.6 sei daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich und diene auch nicht der Klarstellung. Aus diesem Grund werde der Erweiterungsantrag betreffend § 42a Abs 2 UrhG kritisch gesehen.

Mit Stellungnahme vom 21.3.2016 verwies die VGR zunächst darauf, dass sie - wie bereits in ihren Stellungnahmen zu den in den letzten Wochen und Monaten auch von anderen Verwertungsgesellschaften gestellten Anträgen ausgesagt - mit der Bildrecht grundsätzlich darin übereinstimme, dass die Urheberrechtsgesetz-Novelle 2015 durch die Neuschaffung einiger weniger freier Werknutzungen mit Vergütungsanspruch sowie durch einige terminologische Änderungen einen gewissen Erweiterungs- und Anpassungsbedarf geschaffen habe. Demgemäß werde auch sie in Kürze einen entsprechenden Antrag einbringen. Sie spreche sich daher nicht grundsätzlich gegen die beantragten Erweiterungen und/oder Ergänzungen aus, sehe aber bei zwei Punkten ein gewisses Unschärfepotential und ein allgemeines, ihren Wahrnehmungsbereich betreffendes Abgrenzungsproblem.

Die Antragstellerin stelle einen - soweit ersichtlich pauschal - auf die Bestimmung des § 59c Abs 2 UrhG idF der Novelle 2015 bezogenen Antrag. Nach § 59c Abs 1 UrhG seien die in den §§ 45 Abs 1 und 2, § 51 Abs 1 und § 54 Abs 1 Z 3 bezeichneten Werknutzungen auch zur Verfolgung kommerzieller Zwecke zulässig, wenn der Nutzer die hierfür erforderlichen Rechte von der zuständigen Verwertungsgesellschaft iSd § 1 VerwGesG 2006 erworben habe. Abs 2 leg cit erweitere dies nunmehr dahin, dass Abs 1 leg cit sinngemäß gelte, wenn Werke nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in Prüfungsaufgaben, die die Auseinandersetzung des zu Prüfenden mit dem Werk in Schulen, Universitäten oder anderen Bildungseinrichtungen zum Gegenstand hätten, vervielfältigt, verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt würden.

Hierbei sei zu beachten, dass

- § 45 Abs 1 UrhG eine freie Werknutzung von Sprachwerken und Werken der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art,
- § 45 Abs 1 UrhG eine freie Werknutzung (nur) von Sprachwerken,
- § 51 Abs 1 UrhG eine freie Werknutzung von Werken der Tonkunst und
- § 54 Abs 1 Z 3 UrhG eine freie Werknutzung von Werken der bildenden Kunst beinhalte.

Von den von § 59c UrhG in Bezug genommenen freien Werknutzungen betreffen daher nur zwei (§ 45 Abs 1 und 54 Abs 1 Z 3 UrhG) jene Werkarten, die überhaupt vom Wahrnehmungsbereich der Bildrecht umfasst seien. Insofern könnte eine pauschale Erstreckung der Betriebsgenehmigung auf § 59c Abs 2 UrhG zu Auslegungsproblemen führen.

Zumindest für die VGR erschließe sich nicht, welchen Anwendungsbereich die Bezugnahme auf § 42f Abs 1 Z 1 UrhG haben solle. Hierbei handle es sich um eine freie Werknutzung ohne Vergütungsanspruch und damit weder um ein - der Wahrnehmung zugängliches - Recht noch einen Vergütungsanspruch. Die VGR sei daher der Auffassung, dass die beantragte Änderung keinen Anwendungsbereich habe und dem Antrag in diesem Punkt die Bewilligung zu versagen sei.

Abschließend sei noch auf folgendes - allerdings nicht neues - Problem hinzuweisen: Nach Punkt I.3.a) der Betriebsgenehmigung der Bildrecht seien von dieser die Wahrnehmungsbereiche der Punkte 1.1.f) und n) dann bzw. in jenen Fällen ausgenommen, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter sei. Für die sonstigen Wahrnehmungsbereiche fehle eine entsprechende Einschränkung, obwohl - was hier gar nicht näher dargelegt werden müsse - auch insoweit eine Überschneidung mit der Betriebsgenehmigung der VGR denkbar sei. Ohne entsprechende Eingrenzung ergäben sich daher unweigerlich scheinbare Überschneidungen mit der Betriebsgenehmigung der VGR, was dem Grundsatz der klaren Abgrenzung des Umfangs von Betriebsgenehmigungen (§ 5 Abs 1 VerwGesG 2006) widerstreite. Sollten die Überschneidungen - wovon die VGR nicht ausgehe - keine scheinbaren sein, würde die durch die Betriebsgenehmigung geschaffene Rechtslage überdies gegen den Monopolgrundsatz (§ 3 Abs 2 Satz 1 VerwGesG) verstoßen.

In der Praxis diene als Abgrenzungsmerkmal zwischen den einzelnen Betriebsgenehmigungen, insb der der VGR und jenen anderer Verwertungsgesellschaften, die Person des Berechtigten:

- Demgemäß werde zB schon in der Präambel der Betriebsgenehmigung der VDFS dahingehend eingeschränkt, dass die der VDFS erteilte Wahrnehmungsbefugnis hinsichtlich von Werken der Filmkunst und Laufbildern nur insoweit gelte, als nicht ein Rundfunkunternehmer oder ein Filmhersteller Berechtigter sei.
- Auch die Betriebsgenehmigung der AKM enthalte in Punkt I.3.b) eine entsprechende Einschränkung, wonach die in dieser geregelten Wahrnehmungsbefugnisse der Punkte 1.1.e), f) und g) sowie Punkt I.2.b) in jenen Fällen ausgenommen seien, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter sei.
- Zur Betriebsgenehmigung der AKM vergleichbare Konkretisierungen fänden sich auch in den Betriebsgenehmigungen der LSG (vgl. deren Punkt 1.4.) und der Literar-Mechana (vgl. deren Punkt I.2.).

Die VGR rege sohin an, entsprechend den ohnedies offenen Antragsformulierungen allgemein klarzustellen, dass die Betriebsgenehmigung der Bildrecht nur soweit gelte, als nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter sei. Dies könnte zB dadurch geschehen, dass in Punkt 1.3. der Betriebsgenehmigung der Bildrecht die Passage „nach Punkt I. 7. f) und n)“ ersatzlos gestrichen werde. Wenn die Behörde dem nicht folge, sollte jedenfalls in Bezug auf die vom Antrag erfassten Ergänzungen und/oder Änderungen der klarstellende Hinweis „soweit nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist“ aufgenommen werden.

Entsprechend dem Obigen rege die VGR daher zusammengefasst an, eine entsprechende Klarstellung mit Bezug auf den ihr zugewiesenen Wahrnehmungsbereich in die Betriebsgenehmigung der Antragstellerin aufzunehmen. Zudem sollte zur Vermeidung der in Punkt 2. dieser Stellungnahme angesprochenen Unklarheiten bei der Umschreibung des neuen Wahrnehmungsbereiches eine entsprechend konkretisierende Formulierung aufgenommen werden. Zudem meine die VGR, dass

dem Antrag bezogen auf § 42f Abs 1 Z 1 UrhG nicht Folge zu geben sei.

Mit Schreiben vom 24.3.2016 übermittelte die Aufsichtsbehörde der Bildrecht die beiden Stellungnahmen; mit Schreiben vom 15.4.2016 nahm die Bildrecht ihrerseits hierzu Stellung.

Die WKO führe in ihrer Stellungnahme aus, dass ein Erfordernis der Adaptierung/Erweiterung der Betriebsgenehmigung in Bezug auf § 42a Abs 2 UrhG nF nicht erforderlich sei. Dies mit der Begründung, dass ein eigener Vergütungsanspruch hierfür de lege lata nicht bestehe. Vielmehr sollten diese Eingriffe in die betreffenden Ausschließlichkeitsrechte über die allgemeine Speichermedienvergütung nach § 42b UrhG kompensiert werden.

Bereits diese Ausführungen zeigten, dass die Tragweite dieser Bestimmung sogar von der WKO nicht erkannt werde. Denn der Gesetzeswortlaut des § 42 a Abs 2 UrhG erkläre, dass die betreffenden Einrichtungen Vervielfältigungsstücke *„auf Bestellung unentgeltlich oder gegen ein die Kosten nicht übersteigendes Entgelt [...] auf beliebigen Trägern zum eigenen Schulgebrauch oder zum eigenen oder privaten Gebrauch für Zwecke der Forschung herstellen“* dürften.

Unter diese „beliebigen Träger“ seien nicht nur die digitalen Träger zu subsumieren, welche über die Speichermedienvergütung gemäß § 42b UrhG erfasst würden, sondern vielmehr auch physische Träger, also *„Papier oder ähnliche Träger“* im Sinne des § 42 Abs 1 UrhG, welche über die Reprographievergütung nach § 42b Abs 2 UrhG zu kompensieren seien.

Insbesondere aus diesem Grunde, nämlich damit Klarheit über die Tragweite des § 42a Abs 2 UrhG bestehe, sei die Notwendigkeit der Integrierung des § 42a Abs 2 UrhG in die Betriebsgenehmigung der Bildrecht gegeben. Anzumerken sei, dass nicht nur aus dem Grunde, dass kein eigenständiger Vergütungsanspruch aus § 42a Abs 2 UrhG erwachse, das Bedürfnis der Integrierung dieser Bestimmung in die Betriebsgenehmigung entfalle. Vielmehr sei dieses Bedürfnis deswegen gegeben, da der Anwendungsbereich sowohl der Speichermedienvergütung gemäß § 42b Abs 1 UrhG als auch der Reprographievergütung nach § 42b Abs. 2 UrhG durch diese Bestimmung erweitert werde.

Zur Stellungnahme der Verwertungsgesellschaft Rundfunk werde wie folgt Stellung genommen:

Das in § 59c UrhG relevante Werkrepertoire, welches von der Bildrecht wahrgenommen werde, beziehe sich auf Werke iSd § 2 Z 3 UrhG (erfasst von § 45 Abs 1 UrhG) als auch auf Werke der bildenden Kunst (erfasst von § 54 Abs 1 Z 3 UrhG). Dies ergebe sich jedoch bereits aus der einleitenden fettgedruckten Nennung des von der Bildrecht wahrzunehmenden Werkrepertoires unter Ziffer I der Betriebsgenehmigung und sei iSd § 59c UrhG - wie auch an deren Stellen - nicht gesondert zu repetieren.

Die Ausführungen der VGR zum Zitatrecht, welches in der bisherigen Betriebsgenehmigung der

Bildrecht unter Ziffer 1.1 .k) unter Bezugnahme auf § 54 Abs. 1 Z 3a UrhG aF aufgeführt gewesen sei, sei insofern irrelevant, als es sich hierbei um einen Feststellungsantrag und nicht um einen Erweiterungsantrag handle. Der Antrag beziehe sich inhaltlich lediglich auf die Änderung der Normierung, da die Legisten in der besagten Urheberrechtsnovelle das Zitatrecht zusammenfassend für alle Werksarten in einem Paragraphen, bekanntlich dem § 42f UrhG, zusammengefasst hätten.

Dementsprechend sei die Betriebsgenehmigung der Bildrecht unter Ziffer 1.1.k) aufrecht zu erhalten und lediglich hinsichtlich der Paragrafennennung abzuändern.

Das Anliegen der VGR, einen allgemeinen Passus/Ausnahme („Ausgenommen ... sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist“) - ohne spezielle Bezugnahme auf einzelne Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche - in die Betriebsgenehmigung der Bildrecht aufzunehmen, sei bereits aus rechtlicher Hinsicht als problematisch einzustufen.

Nach § 5 des VerwGesG 2006 sei eine klare Abgrenzung des Umfangs der Betriebsgenehmigungen der verschiedenen Verwertungsgesellschaften vorzunehmen. Ein globaler Verweis in etwa so, wie es die VGR wünsche („Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist“) könne dieser gesetzgeberisch vorgeschriebenen klaren Abgrenzung nicht gerecht werden. Es bedürfe einer Konkretisierung auf die einzelnen Rechte und Ansprüche, auf welche diese Ausnahme Anwendung finden solle. Diese notwendige Konkretisierung finde sich sowohl in der bestehenden

- Betriebsgenehmigung der Bildrecht, nämlich auf die Punkte 1.1 f) und n)
- Betriebsgenehmigung der AKM, nämlich auf die Punkte 1.1 e), f) und g) und 1.2 b.)
- Betriebsgenehmigung der Literar-Mechana, nämlich auf die Punkte 1.1 h) und n).

Für eine weniger konkrete Formulierung, welche diametral zu den Vorgaben des § 5 des VerwGesG 2006 stehen würde, wie es die VGR wünsche, sei keine Veranlassung erkennbar.

Angemerkt sei, dass lediglich spezielle Anwendungsfälle punktuell (siehe dazu 1.1 f) und n) der bestehenden Betriebsgenehmigung der Bildrecht) überhaupt den Wahrnehmungsbereich von Rundfunkunternehmen tangiere. Dies im Gegensatz zu den Filmgesellschaften, welche thematisch viel näher an dem Wahrnehmungsbereich der VGR gelegen seien.

Mit Schreiben vom 16.6.2016 wies die Aufsichtsbehörde die Bildrecht darauf hin, dass sie davon ausgehe, dass verwaiste Werke nach § 56e UrhG einer kollektiven Wahrnehmung nicht zugänglich seien. Daraufhin erklärte die Bildrecht mit Schreiben vom 17.6.2016, dass sie ihren diesbezüglichen Antrag auf Erweiterung zurückziehe.

2. Sachverhaltsfeststellungen

Die Bildrecht nimmt für Werke der bildenden Künste, choreographische und pantomimische Werke sowie Lichtbilder und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art entsprechend ihren Wahrnehmungsgenehmigungen (Wahrnehmungsgenehmigungen in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-20, des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 27.11.2008, UrhRS 6/08-5, des Bescheids der KommAustria vom 28.5.2010, KOA 9.117/10-018, sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 29.6.2016, AVW 9.117/16-015) die in diesen umschriebenen Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche wahr.

Die Bildrecht ist eine Verwertungsgesellschaft mit Sitz im Inland, die über eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung verfügt. Sie bietet volle Gewähr dafür, dass sie die ihr nach dem VerwGesG 2016 zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllt. Ihre Organisationsvorschriften entsprechen derzeit den gesetzlichen Vorgaben.

3. Beweiswürdigung

Zur Feststellung des Sachverhalts wurden die Wahrnehmungsgenehmigungen der Bildrecht in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-20, des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 27.11.2008, UrhRS 6/08-5, des Bescheids der KommAustria vom 28.5.2010, KOA 9.117/10-018, sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 29.6.2016, AVW 9.117/16-015, herangezogen.

Zur Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen gemäß den §§ 3ff VerwGesG 2016 dienen außerdem amtsbekannte Tatsachen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Gesetzliche Grundlage – Übergangsrecht

§ 87 Abs 4 VerwGesG 2016 sieht vor, dass die *„im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes beim Urheberrechtssenat, der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften oder dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiter zu führen sind.“*

Der am 11.2.2016 eingebrachte Antrag der Bildrecht wurde vor Inkrafttreten des neuen VerwGesG 2016 gestellt. Auf Grund der zitierten Übergangsbestimmung sind hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung des Anbringens nunmehr die neuen gesetzlichen Vorgaben maßgebend. Relevant ist dies insbesondere in Hinblick auf § 6 VerwGesG 2016: Begehrt eine Verwertungsgesellschaft die Erteilung

einer Wahrnehmungsgenehmigung, so hat sie nach § 3 Abs 2 VerwGesG 2016 hierfür (auch) die Voraussetzungen des § 6 leg cit - der die verhältnismäßige und angemessene Mitwirkung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung im Rahmen der Organisationsvorschriften der Verwertungsgesellschaft normiert - zu erfüllen.

Da das neue Gesetz nach § 88 Abs 1 VerwGesG 2016 den 31. Dezember 2016 als Stichtag hinsichtlich der Anpassung der Organisationsvorschriften vorsieht, kann eine inhaltliche Überprüfung der diesbezüglichen Regelwerke der Bildrecht im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 VerwGesG 2016 zum gegebenen Zeitpunkt entfallen.

4.2 Auslegung des Anbringens

Die Bildrecht beantragt, die ihr erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen durch Erteilung weiterer Wahrnehmungsgenehmigungen zu ergänzen. Teilweise soll es sich bei diesen Ergänzungen um Erweiterungen handeln, teilweise um Klarstellungen.

Das VerwGesG 2016 kennt weder eine Erweiterung von bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen noch eine auf diese bezogene Klarstellung als Erledigungsform (vgl VwGH 2004/10/0146; UrhRS 5/10-4; 2/10-5). Bei der Beurteilung von Anbringen kommt es nach der Judikatur des VwGH allerdings nicht auf die zufälligen verbalen Formen, sondern auf den Inhalt, das erkennbare oder zu erschließende Ziel eines Parteienschrittes an (VwGH 89/17/0174; 2005/12/0076; 2007/18/0866; 2009/06/0269). Entscheidend ist dabei, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss (VwGH 2008/07/0163; 2011/12/0005; 2011/10/0179).

Das VerwGesG 2016 unterscheidet zwischen dem Antrag auf Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung in § 3 Abs 2 und dem Antrag auf Feststellung des Umfangs einer erteilten Wahrnehmungsgenehmigung in § 10. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung können Klarstellungen als Anträge auf Feststellung, dass die bereits erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen die betroffenen Befugnisse umfassen, verstanden werden und Erweiterungen als Anträge auf Erteilung neuer Wahrnehmungsgenehmigungen.

Bei der Auslegung eines Anbringens ist dabei vor dem Hintergrund des VerwGesG 2016 insbesondere zu berücksichtigen, dass ein als Antrag auf Erteilung verstandenes Anbringen abzuweisen wäre, wenn die beantragte Wahrnehmungsgenehmigung von einer der der Antragstellerin bereits erteilten Genehmigungen erfasst ist. Durch diese Abweisung würde zwar auch in gewisser Weise klargestellt, dass die betroffene bereits erteilte Wahrnehmungsgenehmigung die beantragten Befugnisse umfasst; allerdings kommt diese Klarstellung nicht im Spruch des beantragten Bescheids zum Ausdruck, sondern bloß in dessen Begründung. Da aber die Begründung eines Bescheids nicht in Rechtskraft erwächst, kann ein solches Verfahrensergebnis nicht das Ziel eines auf Klarstellung gerichteten

Anbringens sein.

Als Feststellungsanträge sind demnach im gegenständlichen Verfahren die Anbringen zu Punkt I.1.g und h zu verstehen, da mit diesen begehrt wird, die Formulierungen und Verweise in der Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin an die entsprechenden Bestimmungen des UrhG in der Fassung der Urheberrechts-Novelle 2015, BGBl I 2015/99 (Urh-Nov 2015) anzupassen.

Bei den übrigen Anträgen – auch jenen, die die Antragstellerin selbst als Feststellungsbegehren formuliert – handelt es sich in der Sache um solche auf Erweiterung der bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen.

4.3 Feststellung des Umfangs der Wahrnehmungsgenehmigungen (Spruchpunkt I)

Nach § 10 VerwGesG 2016 hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen über die Abgrenzung des Umfangs einer Wahrnehmungsgenehmigung zu entscheiden, wenn dieser unklar oder strittig ist. Voraussetzung für eine entsprechende Feststellung durch die Aufsichtsbehörde ist damit, dass der Umfang einer Wahrnehmungsgenehmigung unklar oder strittig ist.

4.3.1 Speichermedienvergütung nach § 42b Abs 1 UrhG

§ 42b Abs 1 UrhG in seiner Fassung vor der Urh-Nov 2015 sieht eine Vergütung für die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Bild- oder Schallträger vor und bezeichnet diese als „Leerkassettenvergütung“, während er in seiner Fassung nach der Novelle eine Vergütung für einen solchen Gebrauch auf einem Speichermedium vorsieht und diese als „Speichermedienvergütung“ bezeichnet. Vor diesem Hintergrund könnte aus dem Begriff „Leerkassettenvergütung“ in Punkt I.1.g der Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin geschlossen werden, dass diese nur zur Wahrnehmung dieser Vergütung, nicht aber auch zur Wahrnehmung der Speichermedienvergütung berechtigt ist. Damit besteht hinsichtlich des Umfangs dieser Wahrnehmungsgenehmigung eine Unklarheit im Sinn von § 10 VerwGesG 2016.

Der Grund für die Aufnahme des Begriffs „Leerkassettenvergütung“ in die Wahrnehmungsgenehmigung war offensichtlich, eine für Urheber und Nutzer einfach nachvollziehbare Umschreibung des Inhalts der Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt I.1.g zu geben. Daraus, dass dieser Begriff in der Wahrnehmungsgenehmigung in einer Klammer nach der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung des § 42b Abs 1 UrhG angeführt wird und auch dieser Bestimmung entnommen ist, ergibt sich zudem, dass damit auch der normative Inhalt von § 42b Abs 1 UrhG in leicht nachvollziehbarer Form umschrieben werden soll. Durch die inhaltliche Änderung von § 42b Abs 1 UrhG mit der Urh-Nov 2015 bekommt dieser Begriff in der Wahrnehmungsgenehmigung aber statt einer bloß klarstellenden Funktion eine einschränkende. Dies entspricht nicht seinem Zweck. Vielmehr ist die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.1.g weiterhin inhaltlich

kongruent mit dem – nunmehr geänderten – § 42b Abs 1 UrhG.

Es war daher festzustellen, dass die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.1.g auch die Speichermedienvergütung umfasst. Dies erfolgt antragsgemäß durch Anführung des Begriffs „Speichermedienvergütung“ an der Stelle des bisherigen Begriffs „Leerkassettenvergütung“.

4.3.2 Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch iSd §§ 42, 42a und 42b UrhG

Mit der Urh-Nov 2015 wurden die freien Werknutzungen für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch in § 42 UrhG erweitert. Insbesondere wurde der eigene Schulgebrauch nach § 42 Abs 6 UrhG, der bisher nur „Schulen und Universitäten“ erfasste, um „andere Bildungseinrichtungen“ ergänzt und die Bestimmung des § 42 Abs 7 UrhG in Bezug auf Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch von Sammlungen erweitert. § 42a Abs 2 UrhG regelt nun ausdrücklich den Kopienversand durch öffentliche Einrichtungen auf Bestellung zum eigenen Schulgebrauch oder zum eigenen oder privaten Gebrauch für Zwecke der Forschung des Bestellers. § 42a Abs 2 baut auf dem bisherigen § 42a (nunmehr § 42a Abs 1 UrhG) – und damit auch auf der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nach § 42 UrhG – auf; daher erfolgt auch die Vergütung des Urhebers nach § 42b UrhG.

Die beantragten Ergänzungen waren festzustellen: Wenngleich die Bestimmung des § 42a Abs 2 UrhG im Zuge der Urh-Nov 2015 neu eingeführt wurde, begründet sie keinen (neuen) Vergütungsanspruch, sondern wird – wie erwähnt – über § 42b UrhG erfasst. Da die Antragstellerin über diesen Vergütungsanspruch in ihrem Wahrnehmungsgenehmigungsbescheid bereits verfügt, bestand Unklarheit hinsichtlich des Umfangs der beiden Wahrnehmungsgenehmigungen nach Punkt I.1.g und h und somit ein entsprechendes Feststellungsinteresse.

Formal erfolgt die Feststellung jeweils durch die Aufnahme eines Verweises auf §§ 42 und 42a UrhG in den Punkten I.1 g und h. Eine Anführung nur von § 42a Abs 2 UrhG – wie von der Bildrecht beantragt – würde den Umkehrschluss nahelegen, § 42a Abs 1 UrhG sei nicht erfasst; da die Bestimmung aber keine von § 42 UrhG verschiedenen Arten des eigenen oder privaten Gebrauchs regelt, war sie (ebenfalls) in die Wahrnehmungsgenehmigungen zu integrieren.

4.4 Erteilung der Wahrnehmungsgenehmigungen (Spruchpunkt II)

Nach § 3 Abs 1 VerwGesG 2016 dürfen Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in gesammelter Form im Interesse mehrerer Rechteinhaber wahrgenommen werden (Wahrnehmungsgenehmigung).

Die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Genehmigung sind in § 3 Abs 2 VerwGesG 2016 normiert. Sie darf demnach nur einer Verwertungsgesellschaft oder unabhängigen Verwertungseinrichtung mit Sitz im Inland erteilt werden, die die in den §§ 5 und 7 genannten

Voraussetzungen erfüllt und volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen wird. Einer Verwertungsgesellschaft darf sie darüber hinaus nur dann erteilt werden, wenn sie die in § 6 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Um die Voraussetzungen der Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung iSd § 3 Abs 2 zu erfüllen, muss die Verwertungsgesellschaft eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung haben (§ 5 VerwGesG 2016) und in ihren Organisationsvorschriften (Genossenschaftsverträge, Gesellschaftsverträge, Satzungen, Statuten) dafür sorgen, dass ihre Bezugsberechtigten in geeigneter Weise an der Willensbildung der Gesellschaft mitwirken können; bestehen in einer Verwertungsgesellschaft zwei oder mehrere Gruppen von Bezugsberechtigten mit unterschiedlichen Interessen, dann ist auch hierfür zu sorgen, dass deren Interessen ausgewogen und verhältnismäßig berücksichtigt werden. Hierbei ist in angemessener Weise sicherzustellen, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann und dass allenfalls notwendige Änderungen der erwähnten Organisationsvorschriften nicht unnötig erschwert werden (§ 6 Abs 1 VerwGesG 2016).

Zur angemessenen Wahrung der Interessen der Bezugsberechtigten, die nicht als Mitglieder der Verwertungsgesellschaft aufgenommen werden, als Mitglieder einer Einrichtung, die Rechteinhaber vertritt, in die Willensbildung der Verwertungsgesellschaft eingebunden sind oder in einer Bezugsberechtigtenversammlung nach § 17 einem Mitglied vergleichbare Rechte haben, ist eine gemeinsame Vertretung zu bilden. Die Satzung der Verwertungsgesellschaft muss Bestimmungen über die Wahl der Vertretung durch die Bezugsberechtigten sowie über die Befugnisse der Vertretung enthalten. Dabei sind der Vertretung mindestens folgende Rechte einzuräumen:

1. das Recht, die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung zu verlangen,
2. das Recht, zu den Gegenständen der Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung Stellung zu nehmen,
3. das Recht, von der Geschäftsführung Auskunft über Angelegenheiten der Verwertungsgesellschaft zu verlangen,
4. das Recht auf Mitbestimmung in allen die Bedingungen für den Wahrnehmungsvertrag (§ 14 Abs. 2 Z 1) und die Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten betreffenden Angelegenheiten (§ 14 Abs. 2 Z 3 bis 7); dieses Mitbestimmungsrecht soll die wirtschaftliche Bedeutung der Rechte berücksichtigen, die die Verwertungsgesellschaft für diese Bezugsberechtigten wahrnimmt (Abs 2).

Darüber hinaus haben die Organisationsvorschriften nach § 6 Abs 3 VerwGesG 2016 die Voraussetzungen und Kriterien für die Mitgliedschaft (§ 12) zu enthalten.

Wie in Punkt 4.1 bereits ausgeführt, hat die Anpassung der Organisationsvorschriften gemäß § 88 Abs 1 VerwGesG 2016 bis zum 31. Dezember 2016 zu erfolgen. Zum gegebenen Zeitpunkt hat die Bildrecht ihre Regelwerke – insbesondere den Gesellschaftsvertrag – noch nicht an die neuen

gesetzlichen Vorgaben adaptiert. Da ihr der Gesetzgeber hierfür noch bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres Zeit gibt, sind ihre bestehenden Organisationsvorschriften – selbst wenn sie den Anforderungen des § 6 leg cit noch nicht entsprechen sollten – dennoch als gesetzeskonform iSd § 3 Abs 2 VerwGesG 2016 zu werten und keiner weiteren inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen.

Für die Wahrnehmung eines bestimmten Rechts darf zudem jeweils nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft eine Wahrnehmungsgenehmigung erteilt werden (§ 7 Abs 1 VerwGesG 2016). Vor der Erteilung sind die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger, soweit sie nach dem Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft als Gesamtvertragspartner in Frage kommen, und die übrigen österreichischen Verwertungsgesellschaften zu hören (§ 8 VerwGesG 2016).

4.4.1 Freie Werknutzungen für Menschen mit Behinderungen nach § 42d UrhG

Die Antragstellerin begehrt die Wahrnehmungsgenehmigung für die Vervielfältigung für und die Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG. Mit der Urh-Nov 2015 wurde die bestehende Bestimmung, die bis zu diesem Zeitpunkt nur das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht umfasste, auf das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung ausgeweitet.

Dem Antrag auf Erteilung des bis dato nicht von der Bildrecht wahrgenommenen Vergütungsanspruchs war stattzugeben, da dieser nicht nur bereits von den Wahrnehmungsgenehmigungen der übrigen Verwertungsgesellschaft erfasst wird, sondern es sich zudem um einen Anspruch handelt, der ausschließliche von der für das jeweilige Repertoire zuständigen Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann.

Systematisch erfolgte die Eingliederung dieser neuen Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt I.1.i.

4.4.2 Nutzung für Zwecke des Unterrichts und der Lehre iSd §§ 42g Abs 3 und 59c Abs 2 UrhG

Die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin umfasst in Punkt I.1.i in ihrer geltenden Fassung *„die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung in einem zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Werk zur Erläuterung des Inhalts gemäß § 45 Abs 3 UrhG alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1 UrhG.“*

Durch die Urh-Nov 2015 wurde mit § 42g UrhG eine neue freie Werknutzung geschaffen, die über die bisherige Nutzung zum eigenen Schulgebrauch nach § 42 Abs 6 UrhG hinausgeht und die öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts und der Lehre gestattet. Für die Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung seiner Werke im Rahmen der Intranet-Nutzungen steht dem Urheber nach § 42g Abs 3 UrhG ein Vergütungsanspruch zu, der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

Während § 42g UrhG auf die Nutzung im Intranet abstellt, normiert der neue § 59c Abs 2 UrhG eine Nutzung in Prüfungsaufgaben. Zu den begünstigten Einrichtungen zählen auch hier Schulen, Universitäten oder andere Bildungseinrichtungen, denen die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung erschienener Werke in Prüfungsaufgaben gestattet wird. Auch für diese Nutzung greift die bereits bestehende Regelung des § 42 Abs 6 UrhG zu kurz, da die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch auf die Schüler einer Klasse bzw die Teilnehmer einer Lehrveranstaltung beschränkt ist.

§ 59c Abs 2 UrhG verweist auf die sinngemäße Geltung der Bestimmung für die Nutzung in Schulbüchern nach Abs 1, die einen entsprechenden Rechteerwerb bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft vorsieht. Da die Nutzung von Werken in Prüfungsaufgaben eine (ausdrückliche) Ergänzung darstellt, die auf den bestehenden verwandten Bestimmungen aufbaut, war der Antragstellerin die entsprechende Wahrnehmungsgenehmigung für § 59c Abs 2 UrhG ebenso zu erteilen wie jene hinsichtlich der Geltendmachung des verwertungsgesellschaftenpflichtigen Vergütungsanspruchs für Intranet-Nutzungen nach § 42g Abs 3 UrhG. Formal erfolgte die Anführung beider Bestimmungen – unter entsprechender Adaptierung der bestehenden Formulierung – in Punkt I.1.j.

Der Hinweis der VGR, dass sich die vom Wahrnehmungsbereich der Bildrecht erfassten freien Werknutzungen nach § 59c UrhG lediglich auf § 45 Abs 1 und § 54 Abs 1 Z 3 beziehen und eine pauschale Erstreckung auf § 59c Abs 2 UrhG zu Auslegungsproblemen führen könnte, ist nicht nachvollziehbar; aus der Einleitungsklausel des konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigungsbescheids geht klar hervor, welches Repertoire vom Wahrnehmungsumfang der Bildrecht erfasst ist. Die im Übrigen auch der Literar-Mechana bereits erteilte Wahrnehmungsgenehmigung im Hinblick auf Prüfungsaufgaben nach § 59c Abs 2 UrhG erfasst – entsprechend ihrem Wahrnehmungsbereich in Bezug auf Sprachwerke – ebenfalls nur diese, ohne dass es einer weiteren (expliziten) Einschränkung bedürfte; Gleiches gilt für freilich auch für die Antragstellerin.

Für die von der VGR in ihrer Stellungnahme ebenfalls thematisierte potentielle Überschneidung ihrer Wahrnehmungsgenehmigungen mit jenen der Bildrecht und die daraus resultierende Forderung nach einer „Klarstellung“ ist im Rahmen dieses Verfahrens kein Platz. Zum einen steht diese für die Aufsichtsbehörde neue Abgrenzungsproblematik nicht in konkretem Zusammenhang mit den einzelnen Anbringen der Antragstellerin, zum anderen steht es der VGR zum Zwecke einer allfällig erforderlichen Feststellung des Umfangs der jeweiligen Wahrnehmungsbereiche der beiden Gesellschaften frei, jederzeit einen Antrag nach § 10 VerwGesG 2016 bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.

In materieller Hinsicht sind im Übrigen nach Punkt I.3 a) die Speichermedienvergütung (Punkt I.1.g) sowie die Kabelweitersendung (Punkt I.1.o) von der Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht in jenen Fällen ausgenommen, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

4.5 Abweisung des Antrags auf Erteilung und Widerruf einer Wahrnehmungsgenehmigung (Spruchpunkt III)

Nach Punkt I.1.k der bestehenden Wahrnehmungsgenehmigung verfügt die Bildrecht über das Recht der „*Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung in einem wissenschaftlichen Werk gemäß § 54 Abs 1 Z 3a UrhG*“.

Durch die Urh-Nov 2015 wurde § 42f neu eingeführt, der unter der Überschrift „Zitate“ die bisherigen gesonderten Regelungen zum Zitatrecht der einzelnen Werkkategorien zusammenführt. Das wissenschaftliche Kunstzitat des früheren § 54 Abs 1 Z 3a UrhG findet sich im Wesentlichen in § 42f Abs 1 Z 1 UrhG wieder und wurde durch die Einleitungsklausel des Abs 1 inhaltlich zwar erweitert, gleichzeitig aber im Hinblick auf die „Erläuterung des Inhalts“ des aufnehmenden Werks beschränkt.

Der Antrag der Bildrecht, § 54 Abs 1 Z 3a UrhG durch § 42f Abs 1 Z 1 UrhG in der Wahrnehmungsgenehmigung zu „ersetzen“, war infolge der inhaltlichen Änderung des Umfangs der bisherigen Bestimmung als Anbringen iS eines Antrags auf Erteilung einer (neuen) Wahrnehmungsgenehmigung auszulegen. Als solcher war er aber zu versagen:

Schon bisher war der in § 54 Abs 2 UrhG vorgesehene Vergütungsanspruch nur auf Abs 1 Z 3 – die freie Nutzung von Werken der bildenden Künste in Schulbüchern – bezogen. Das wissenschaftliche Zitat war hingegen stets als vergütungsfreie Nutzung konzipiert. Da eine freie Werknutzung, der keine angemessene (verwertungsgesellschaftenpflichtige) Vergütung des Urhebers gegenüber steht, der Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung nicht zugänglich ist, war der Antrag der Bildrecht im Hinblick auf diese Nutzung abzuweisen.

Gleichzeitig hatte mit der Abweisung formal auch der Widerruf der bereits bestehenden Wahrnehmungsgenehmigung des Punktes I.1.k gemäß § 72 Abs 2 VerwGesG 2016 zu erfolgen. Nach dieser Bestimmung hat die Aufsichtsbehörde die Wahrnehmungsgenehmigung zu widerrufen, wenn die jederzeit überprüfbareren Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorhanden sind. Infolge der – mangels Vergütungsanspruchs – zu versagenden Erteilung des § 42f Abs 1 Z 1 UrhG und des Entfalls der bisherigen Regelung des § 54 Abs 1 Z 3a UrhG war die sich darauf beziehende Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin nach Punkt I.1.k zu streichen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Wahrnehmungsgenehmigungen der Bildrecht lauten demnach wie folgt:

WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Konsolidierte Version in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-020, vom 30.6.2008, des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 27.11.2008, UrhRS 6/08-5, des Bescheids der KommAustria, KOA 9.117/10-018, vom 28.5.2010 sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 29.6.2016, AVW 9.117/16-015

I.

Die Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für

Werke der bildenden Künste, choreographische und pantomimische Werke sowie Lichtbilder und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) der Vervielfältigung oder Verbreitung gemäß §§ 15 und 16 UrhG, einschließlich der Vervielfältigung und/oder Verbreitung in digitaler Form;
 - b) des Vermietens und/oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - c) der Weiterveräußerung des Originals eines Werkes gemäß § 16b UrhG;
 - d) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17 bis 17b UrhG;
 - e) der öffentlichen Vorführung (Wiedergabe), einschließlich solcher unter Benutzung von Rundfunksendungen oder öffentlich zur Verfügung gestellten Werken gemäß § 18 UrhG;
 - f) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen;
 - g) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
 - h) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);
 - i) der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;
 - j) der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Kirchengebrauch sowie den Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der

- Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g Abs 3, § 45 Abs 3 alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1, und § 59c Abs 2 UrhG;
- k) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung in einem zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk zur Erläuterung des Inhalts oder in einem Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend gemäß § 54 Abs 2 UrhG;
 - l) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
 - m) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
 - n) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
 - o) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;
 - p) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheber- und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996;
 - q) des öffentlichen Ausstellens von Werkstücken gemäß § 16b UrhG in der Fassung UrhGNov 1996.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I. 1. a) bis q) bezieht sich auch auf Werke der Filmkunst, Laufbilder sowie choreographische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen, sowie auf
- a) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der bildenden Künste, Lichtbilder und/oder choreografische (pantomimische) Werke enthalten;
 - b) Nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.
3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung
- a) nach Punkt I. 1. g) und o) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
 - b) nach Punkt I. 1. sind Notenschriften und die bei der Produktion von Musiknoten hergestellten Lichtbilder.

II.

Die Bildrecht verfügt weiter über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;

3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG;

III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 83 Abs 4 VerwGesG 2016 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr. 22/2013, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen.

Die Beschwerde hat gemäß § 9 VwGVG die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der belangten Behörde (jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat), die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt oder die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und jene Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wien, am 2.8.2016

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Dr. Marisa Pia Scholz, LL.M.
Behördenleiterin

Zustellverfügung:

- Bildrecht GmbH, zH Jakober Rechtsanwälte, 1010 Wien, Stoss im Himmel 3/8 – RSb